

Liberierung
EP 2/4
Sacheinlage

- 1 Einleitung
- 2 Aktivierbarkeit
- 3 Übertragbarkeit
- 4 Verfügungsmacht
- 5 Verwertbarkeit
- 6 Formelles
- 7 Liberierungsvermutung
- 8 Fazit



www.aktienrechtplus.ch

Hans Caspar von der Crone

- 1 Einleitung
- Bei der Liberierung mit Sacheinlagen wird die Einzahlungspflicht durch Einbringung eines aktivierbaren Vermögenswertes erfüllt, der im Idealfall einen direkten Beitrag zum Erreichen des Gesellschaftszwecks leistet. Grundstück für Produktion, Patent im Bereich der Geschäftstätigkeit. Mit der Aktienrechtsrevision wird die bestehende Praxis zur Sacheinlage ins Gesetz überführt.
- Einzahlungspflicht ist erfüllt, wenn der Wert der eingebrachten Sache \geq Ausgabebetrag der Aktien
- Wert eines Wirtschaftsguts ist keine absolute Grösse
- Aktienrecht kombiniert deshalb:
- Anforderungen an Sacheinlage / Sacheinlagevertrag
 - Gründungs- / Kapitalerhöhungsbericht, insbesondere zum Wert
 - Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors
 - Statutenpublizität
- 2 Aktivierbarkeit
- Einlage muss als Aktivum bilanziert werden können – Art. 634 Abs. 1 Ziff. 1 revOR in Verbindung mit Art. 959 Abs. 2 OR
- Vermögenswert – materielles oder immaterielles Wirtschaftsgut, das dem Unternehmen potenziell einen in Geld bewertbaren Nutzen schafft
 - Verfügungsmacht / Kontrolle – Unternehmen kann andere von der Nutzung des Vermögenswerts ausschliessen
 - Erwerb «aufgrund vergangener Ereignisse» – abgeschlossen und nicht bloss geplant
 - Mittelzufluss aus Vermögenswert wahrscheinlich
 - Wert des Vermögenswerts verlässlich schätzbar – z.B. aufgrund Anschaffungs- oder Herstellkosten
- 3 Übertragbarkeit
- Einlage muss in das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden können – Art. 634 Abs. 1 Ziff. 2 revOR
- Schliesst aus:
- Forderungen mit pactum de non cedendo (Art. 164 Abs. 1 OR)
 - Nicht-kotierte vinkulierte Namenaktien (Art. 685c Abs. 1 OR), es sei denn, Zustimmung VR liege bereits vor
 - Personalservituten wie Nutzniessung (Art. 758 Abs. 1 ZGB e contrario) oder Wohnrecht (Art. 776 Abs. 2 ZGB)
 - Grundstücke mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen z.B. aus Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) / Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)
- 4 Verfügungsmacht
- Verfügungsmacht – Art. 634 Abs. 1 Ziff. 3 revOR
- Einlage muss nach Eintragung Gründung / Kapitalerhöhung ins HR uneingeschränkt in der Verfügungsmacht der Gesellschaft stehen

- Verfügungsgeschäfte wie Forderungsabtretungen müssen bereits abgeschlossen sein (bedingt auf den HR-Eintrag)
- Grundstücke: Gesellschaft hat bedingungslosen Anspruch auf Eintrag ins Grundbuch

Nicht erfüllt z.B. bei

- Gesamteigentum (Anteil an einer einfachen Gesellschaft / Kollektivgesellschaft)
- Vorvertrag

5 Verwertbarkeit

Verwertbarkeit – Art. 634 Abs. 1 Ziff. 4 revOR

Einlage muss durch Übertragung auf Dritte verwertet werden können

- Einlage muss äquivalent einer Barleinlage zum Haftungssubstrat beitragen – setzt zumindest einen beschränkten Markt für diese Art von Einlagen voraus
- Kriterium der Verwertbarkeit bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einbringung – keine Einschränkung der künftigen Handlungsfreiheit des Unternehmens
- Gesetz verlangt keinen Bezug zum Gesellschaftszweck

Nicht erfüllt bei

- Arbeitsleistungen
- Immateriellen Vermögenswerten, die nicht Gegenstand eines immaterialgüterrechtlichen Schutzrechts sind, wie Know-how oder Kundenlisten (dagegen: Teil eines eingebrachten Unternehmens / Betriebsteils)

6 Formelles

Sacheinlagevertrag – Art. 634 Abs. 2 revOR

- Parteien: Gesellschaft (in Gründung) / Gründer bzw. Aktienzeichner
- Form: einfache Schriftlichkeit / öffentliche Beurkundung bei Einlage von Grundstücken / eine Urkunde für mehrere Grundstücke (Art. 634 Abs. 3 revOR)
- Inhalt: Verfügung über die Einlage zugunsten der (zu gründenden) Gesellschaft gegen Übertragung des Eigentums an den neuen Aktien
- Bedingung: Eintragung der Gründung oder Kapitalerhöhung im HR

Gründungs- / Kapitalerhöhungsbericht – Art. 635 Ziff. 1 revOR

- Art und Zustand der Sacheinlage
- Angemessenheit der Bewertung

Prüfungsbestätigung – Art. 635a OR

- Schriftlicher Bericht eines zugelassenen Revisors
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Gründungsberichts

Ausweis in den Statuten – Art. 634 Abs. 4 revOR

- Gegenstand und Bewertung
- Namen des Einlegers

- ausgegebene Aktien
- allfällige weitere Gegenleistungen der Gesellschaft

Generalversammlung kann Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben

7	Liberierungsvermutung	Die formell korrekte und geprüfte Sacheinlage schafft eine natürliche Vermutung für die Erfüllung der Liberierungspflicht
8	Fazit	<p>Die Sacheinlage wird auch in Zukunft zum aktienrechtlichen Standardrepertoire zählen</p> <p>Nach der Streichung der Sachübernahmenvorschriften kann sie künftig allerdings durch die schlankere Kombination von Bargründung und Kauf der Sache ersetzt werden – vorausgesetzt, die notwendigen Barmittel sind vorhanden</p>